



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
persönlich o.V.i.A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth



*— war per Fax bereits am 19.07.13
eingegangen fr.*

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT**

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Ottersbach
Zimmer-Nr.: 2-31
Mein Zeichen: 20/2-13-III/HH
Tel.: 02261/88-2093
Fax: 02261/88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 19.07.2013

Haushaltsplan 2013 und Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 für das Haushaltsjahr 2013 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für die Jahre 2012 bis 2022 beschlossen.

Der Haushaltsplan wurde von Ihnen hier am 21. Februar 2013 in Form des Entwurfs mit Änderungen vorgelegt. Weitere Berichte und Unterlagen wurden im Rahmen des Haushaltsprüfungsverfahrens auf entsprechende Nachforderung am 26., 27. und 28. Juni sowie am 4. Juli 2013 nachgereicht.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen komme ich zu der nachstehenden Entscheidung:

Ich genehmige die Fortschreibung 2013 des Haushaltssicherungskonzepts 2012 bis 2022 gemäß § 76 Abs. 2 GO. Damit verbunden ist die Genehmigung zur Entnahme von 2.863.350 € aus der Allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2013 gemäß § 75 Abs. 4 GO.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verbinde ich mit folgenden Auflagen:

Auflage 1:

Alle innerhalb der gesetzlichen Fristen nach § 96 GO noch nicht erstellten Jahresabschlüsse sind entsprechend der Selbstverpflichtungserklärung der Stadt Wipperfürth vom 15. Mai 2013 bis zum 31. Dezember 2013 zu erstellen und festzustellen. Dies bedeutet, dass für das Haushaltsjahr 2012 der Jahresabschluss bis zum 31. Dezember 2013 festzustellen ist.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Über den Stand der Erstellung der Jahresabschlüsse bitte ich bis zum 15. September 2013 zu berichten.

Auflage 2:

Die Investitionsmaßnahme 500074 „Erneuerung Straßenbeleuchtung“ darf, soweit diese sich auf den Austausch grundsätzlich noch funktionsfähiger Straßenbeleuchtung bezieht, nur durchgeführt werden, soweit nachgewiesen worden ist, dass hierdurch keine Verlängerung der Haushaltssicherungsphase verursacht wird.

Auflage 3:

Das Haushaltssicherungskonzept muss eine Darstellung enthalten, durch welche Maßnahmen sich eine strukturelle Verbesserung des Haushaltes einstellen soll, durch die eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder erreicht werden soll. Zu den im Haushaltssicherungskonzept (Seite I 18-19 des Haushaltsplans 2013) aufgeführten Maßnahmen ist deshalb eine ergänzende Darstellung erforderlich, welche dieser Maßnahmen und ggf. mit welchem Betrag in den Haushaltsansätzen des Haushaltssicherungskonzepts enthalten sind. Die Übersicht ist bis 15. September 2013 nachzureichen.

Auflage 4:

Die Investitionsplanung für das sog. Handlungskonzept Innenstadt ist maßnahmengenaу darzulegen. Die pauschale Darstellung im Haushaltsplan reicht hierfür nicht aus. Die Übersicht ist bis 15. September 2013 nachzureichen.

Die Haushaltssatzung 2013 kann öffentlich bekannt gemacht werden und der Haushaltsplan 2013 anschließend unter Beachtung der Auflagen vollzogen werden.

Begründung:

A. Bewertung der Haushaltssituation

Meiner vg. Entscheidung liegt folgende Haushaltssituation zu Grunde:

Der Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept werden in Wipperfürth seit 2007 nach den Vorschriften des neuen kommunalen Finanzmanagements aufgestellt. Die Haushaltssituation 2007 bis 2022 ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Neben der Eröffnungsbilanz 2007 liegt der Jahresabschluss 2007 in geprüfter Form vor. Zu dem eingeschränkten Testat des Wirtschaftsprüfers liegt eine Ergänzungsmitteilung vor, nach der mit Jahresabschluss 2008, den dieser begleitet, alle noch offenen Buchungen korrekt erfasst sind. Die im vereinfachten Verfahren nach dem NKFWG erstellten Jahresabschlüsse können formal erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 (in geprüfter Form) Rechtswirksamkeit entfalten. Aufgrund des Verfahrensstands und der Selbstverpflichtungserklärung der Stadt Wipperfürth zur Erstellung der fehlenden Jahresabschlüsse bis zum Jahresende habe ich ausnahmsweise die vorläufigen Jahresergebnisse bis 2011 berücksichtigt

Haushaltsjahr	Jahresergebnis	Ausgleichs- rücklage (Bestandsver- änderung)	Allgemeine Rücklage (Bestandsveränderung)		Bestand AR nach Jah- resergebnis	Buchge- winn/- verlust aus Veräu- ßerungen	Bestand AR zum Ende HH-Jahr
<u>Anfangsbe- stand</u>		10.279.210 €	34.853.599 €	100,00%			
2007 (RE)	-1.996.506 €	-1.996.506 €	*1.219.702 €	0,00%	36.073.301 €	entfällt	36.073.301 €
2008 (RE)	3.065.529 €	1.996.506 €	**1.069.023 €	0,00%	37.142.324 €	entfällt	37.142.324 €
2009 (vorl. RE)	-11.075.846 €	-10.279.210 €	-796.636 €	-2,14%	36.345.688 €	entfällt	36.345.688 €
2010 (vorl. RE)	-11.918.162 €	0 €	-11.918.162 €	-32,79%	24.427.526 €	entfällt	24.427.526 €
2011 (vorl. RE)	1.495.611 €	1.495.611 €	0 €	0,00%	24.427.526 €	entfällt	24.427.526 €
2012 (Plan)	-2.835.956 €	-1.495.611 €	-1.340.345 €	-5,49%	23.087.181 €	0 €	23.087.181 €
2013	-2.259.949 €	0 €	-2.259.949 €	-9,79%	20.827.232 €	0 €	20.827.232 €
2014	-3.089.910 €	0 €	-3.089.910 €	-14,84%	17.737.322 €	0 €	17.737.322 €
2015	-2.183.410 €	0 €	-2.183.410 €	-12,31%	15.553.912 €	0 €	15.553.912 €
2016	-1.219.463 €	0 €	-1.219.463 €	-7,84%	14.334.449 €	0 €	14.334.449 €
2017	1.659.713 €	0 €	1.659.713 €	11,58%	15.994.162 €	0 €	15.994.162 €
2018	2.778.007 €	0 €	2.778.007 €	17,37%	18.772.169 €	0 €	18.772.169 €
2019	2.715.773 €	0 €	2.715.773 €	14,47%	21.487.942 €	0 €	21.487.942 €
2020	2.650.540 €	0 €	2.650.540 €	12,34%	24.138.482 €	0 €	24.138.482 €
2021	2.714.634 €	0 €	2.714.634 €	11,25%	26.853.116 €	0 €	26.853.116 €
2022	3.804.981 €	0 €	3.804.981 €	14,17%	30.658.097 €	0 €	30.658.097 €
<u>Bestand 31.12.2022</u>		0 €	30.658.097 €				87,96%
Summe: 2013 - 2022	7.570.916 €		7.570.916 €				32,79%

* Wertkorrektur im Anlagevermögen

** Mehrerträge aus 2007 i. H. v. rd. 500 T€ (Umsetzung eingeschränktes Testat Jahresrechnung 2007)

Die Ausgleichsrücklage wurde nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen schon im Jahr 2009 aufgebraucht, im Jahr 2011 wieder auf knapp 1,5 Mio. € aufgefüllt, allerdings schon im folgenden Jahr 2012 wieder vollständig aufgezehrt. Die Allgemeine Rücklage wurde gleichzeitig bereits in erheblichem Maße in Anspruch genommen (insbesondere durch das Ergebnis 2010). Es ist geplant, die Allgemeine Rücklage in den Jahren 2013 bis 2016 um jeweils über 5% zu verringern.

Für das Jahr 2017 wird erstmals mit einem „echten“/strukturellen Haushaltsausgleich in Form der Erwirtschaftung eines Überschusses i. H. v. 1.659.713 € gerechnet. Für das Jahr 2022 ist ein positives Jahresergebnis i. H. v. 3.804.981 € geplant.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist, soweit in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 1/20 zu verringern, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO). Diese Sachlage trifft für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 zu.

Eine vergleichbare Sachlage lag bereits im Jahr 2012 vor. Für die Stadt Wipperfürth bestand mithin gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) für den Zeitraum von 2012 bis 2022 aufzustellen. Dieses HSK war aufgrund fehlender formeller Voraussetzungen nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund der dargestellten Ergebnisplanung ist die Stadt Wipperfürth auch im Jahr 2013 zur Fortsetzung der Haushaltssicherung und damit zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2012-2022 verpflichtet.

B) Haushaltssicherungskonzept:

Grundsätzlich dient ein Haushaltssicherungskonzept dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen (§ 76 Abs. 1 Satz 1 GO / § 76 Abs. 2 Satz 1 GO). Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GO). Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 GO ist im Haushaltssicherungskonzept der Zeitpunkt des *nächstmöglichen* Haushaltsausgleichs darzustellen.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept kann nach § 76 Abs. 2 Satz 3 GO in der durch Gesetz vom 24. Mai 2011 geänderten Fassung nur erteilt werden, wenn *spätestens* im 10. auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich erreicht wird. Maßgeblich ist dabei das Haushaltsjahr, in dem die Pflicht zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts erstmals entstanden ist; aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 76 GO in 2011 (s. o.) war grundsätzlich ein Neuanfang in 2012 möglich. Mithin ist für die Stadt Wipperfürth das Haushaltsjahr 2012 und somit der Zeitraum 2012 bis 2022 maßgeblich.

Ein Haushaltsausgleich liegt dann vor, wenn im betreffenden Haushaltsjahr der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 75 Abs. 2 Satz 2 GO). Ein Haushaltsausgleich ist ebenfalls gegeben, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO). Gleichzeitig muss in Folge des Überschuldungsverbots gem. § 75 Abs. 7 GO die Allgemeine Rücklage einen positiven Saldo aufweisen.

Die Voraussetzungen für einen Haushaltsausgleich werden, wie oben dargestellt, in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Wipperfürth für die Haushaltsjahre 2012 bis 2022 nach den vorgelegten Unterlagen nicht erst in 2022, sondern bereits im Jahr 2017 und danach auch in der weiteren Planung bis 2022 erreicht.

Damit wurde neben der Erfüllung der formellen Voraussetzungen auch eine inhaltliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Haushaltssicherungskonzept (Stand 2012) mit der Fortschreibung erzielt.

C) Ergebnisplanung im HSK - Zeitraum:

Bei der Bewertung des *Haushaltssicherungskonzeptes* werden die allgemeine Erwartung der Ergebnisplanung der nächsten Jahre (Basisplanung) und die strukturellen Verbesserungen (Maßnahmen) zunächst separat betrachtet und die Ergebnisse anschließend zusammengeführt. Eine separate finanzielle Beurteilung der Maßnahmen ist nicht möglich (s. auch Auflage 3), so dass sich die nachfolgenden Ausführungen sich im vollen Umfang auf die Ergebnisplanung beziehen.

Lt. HSK (S. I 16) erfolgte die Ergebnisplanung bei den maßgeblichen Erträgen und Aufwendungen mit Steigerungsraten in Anlehnung an das geometrische Mittel.

Zu den nachstehenden Positionen der Ergebnisplanung nehme ich hinsichtlich der Ertrags- oder Aufwandsentwicklungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Gewerbesteuer, Grundsteuer A/B

In den Jahren 2013 bis 2016 liegt die individuell von der Stadt Wipperfürth prognostizierte Veränderung jeweils über den Orientierungsdaten. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Planung jeweils unter dem errechneten geometrischen Mittel.

Bei der Ergebnisplanung der Grundsteuer A und B erfolgte eine sowohl von den Orientierungsdaten als auch vom errechneten geometrischen Mittel teils erheblich abweichende Veranschlagung.

Abweichungen können, insbesondere bei der Gewerbesteuer anerkannt werden. Jedoch ist darzulegen, aus welchem Grunde die Orientierungsdaten nicht zur Anwendung kommen sollten und eine individuelle Berechnung zutreffender ist. Ich bitte mithin mit der folgenden Fortschreibung die Ergebnisplanung entsprechend zu erläutern.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte / privatrechtliche Leistungsentgelte

Auch bei diesen beiden Ertragsarten weicht die Ergebnisplanung von den maßgeblichen Steigerungsraten (O-Daten bzw. geom. Mittel) ab. Besondere Entwicklungen, die eine abweichende Veranschlagung erklären, sind zu diesen Positionen nicht dargelegt worden. Auch hierzu bitte ich bei der Fortschreibung der Ergebnisplanung um Erläuterung.

Kreisumlage

Die von der Stadt Wipperfürth geplanten Aufwendungen für die Kreisumlage habe ich den geplanten Erträgen aus der Kreisumlage des Kreishaushalts 2013/14 und der mittelfristigen Planung gegenübergestellt.

Im gesamten HSK-Zeitraum geht die Stadt Wipperfürth von jeweils höheren Kreisumlagebelastungen aus, als die Planungen des Kreises vorsehen. Hier besteht mithin eine „rechnerische Reserve“.

Konsolidierungsmaßnahmen

Von den hier zurzeit betraglich bekannten Maßnahmen hat die Erhöhung der Realsteuerhebesätze im Jahr 2017 (weitere Erhöhung 2021 zur Sicherstellung der geordneten Haushaltswirtschaft) mit einem geplanten jährlichen Mehrertrag im 7-stelligen Bereich das mit Abstand größte Konsolidierungspotential.

Die Einsparungen im Bereich des Personalaufwands ergeben einen kumulierten Betrag von 750.000 €. Die interkommunale Zusammenarbeit durch Umsetzung der Ergebnisse des „Shared Services“ Projektes trägt hierzu mit rd. 460.000 € bei.

Bei den übrigen Maßnahmen besteht offenkundig – nähere Angaben sind nur für wenige Maßnahmen bekannt - für sich betrachtet ein wesentlich geringeres Haushaltsverbesserungspotential. (zu den fehlenden Angaben s. Auflage 3).

D) Finanzplanung:

Zu der Finanzplanung ist festzustellen, dass ab dem Jahr 2015 erwartet wird, dass Einzahlungen aus Steuern, Umlagen, Leistungsentgelten und sonstigen Einzahlungen die entsprechenden Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit übersteigen. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Aufnahme von neuen Liquiditätsdarlehen nicht mehr notwendig.

In den Jahren 2013 bis 2016 sind relativ hohe Investitionen, die einen negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit und auch eine Nettoneuverschuldung nach sich ziehen, vorgesehen.

E) Gesamtergebnis:

Der Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 2017 dargestellt und auch in den weiteren Jahren bis 2022 planerisch erreicht.

In den vorliegenden Haushaltsunterlagen sind keine Sachverhalte erkennbar, die einer Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts entgegenstehen oder abgesehen von den üblichen Planungsrisiken nach den üblichen Prüfungskriterien zu einer maßgeblichen Veränderung des Haushaltsausgleichs führen.

Meine Genehmigung bezieht sich in Folge dessen unter Hinweis auf § 76 Abs. 1 GO auf ein Haushaltssicherungskonzept mit dem (neuen) Zieljahr 2017, da ab diesem Jahr eine geordnete Haushaltswirtschaft planerisch aufgezeigt werden kann.

Zur Verbindlichkeit des Zieljahres weise ich darauf hin, dass gem. Erlasslage des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Erlass vom 09. August 2011, gleichlautend bestätigt mit Erlass vom 07. März 2013, 34-46.09.01-918/13) *„ein genehmigter Konsolidierungszeitraum[...] für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzepts verbindlich“* bleibt (kein Herausschieben des Endzeitpunkts). Lediglich *„bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen kann eine Verlängerung des Zeitraums von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden“*.

Mithin ist das Zieljahr 2017 auch für Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes grundsätzlich zu erhalten, soweit sich nicht ein früherer („nächstmöglicher“) Ausgleichszeitpunkt ergeben sollte.

Begründung der Auflagen:

Gem. § 76 Abs. 2 GO kann die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Bedingungen, welche den Haushaltsvollzug hemmen würden, sind nicht festgesetzt worden.

Die Auflagen begründen sich wie folgt:

Zu Auflage 1:

Zur Erstellung der Jahresabschlüsse hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 06. März 2013 die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden angewiesen, auf die rechtzeitige Erstellung der Jahresabschlüsse wie folgt hinzuwirken:

„Bei Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung nach § 75 Abs. 4 und 76 GO befinden, ist eine Genehmigung der Rücklagenentnahme bzw. des Haushaltssicherungskonzeptes nur unter der Auflage zu erteilen, dass bis zum 31.12.2013 die Anzeige sämtlicher ausstehender, festgestellter Jahresabschlüsse erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2012

ist der Jahresabschluss bis zum 31.12.2013 festzustellen und danach unverzüglich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass sofern diese Auflage nicht eingehalten wird, eine künftige Genehmigung nach § 75 Abs. 4 bzw. § 76 GO (auch im Fall einer HSK - Fortschreibung) nicht erteilt wird. Über die Erfüllung der Auflage ist quartalsweise - beginnend mit dem 15.04.2013 - zu berichten. Im Anschluss an die Quartalsberichte bitte ich um zeitnahe Information über den aktuellen Sachstand."

Die Stadt Wipperfürth hätte die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres durch den Rat feststellen lassen müssen, den Jahresabschluss 2012 hätte der Bürgermeister bis spätestens 31. März 2013 bestätigen müssen.

Insofern liegt der in der o. a. Verfügung der Bezirksregierung Köln zu Grunde gelegte Sachverhalt, dass der gesetzliche Stichtag bei der Erstellung der Jahresabschlüsse überschritten ist, zur Zeit vor.

Nach Kenntnis der o. a. Verfügung hat die Stadt Wipperfürth in einer Selbstverpflichtungserklärung eine Zeitplanung vorgelegt, nach der sie unter Hinzuziehung interner wie externer zusätzlicher Unterstützung die Erstellung der noch rückständigen Jahresabschlüsse unter Ausnutzung der Erleichterungsregelung des NKFVG bis zum Jahresende 2013 erreichen wird. Entsprechend dieser Absichtserklärung wird ab dem nächsten Jahr die regelmäßig fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse für möglich erachtet.

Aufgrund der Bedeutung der ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresabschlüsse, durch welche erst eine verbindliche Planungsgrundlage sichergestellt ist, ist eine formale Verbindlichkeit der Einhaltung der Zielsetzung geboten. Dies hat die Bezirksregierung in Ihrer v. g. Verfügung ebenfalls deutlich aufgezeigt. Gleichwohl ist es nicht erforderlich, die Wirksamkeit der Haushaltsgenehmigung bis zur Zielerreichung auszusetzen.

Mithin ist die Festsetzung der Auflage das geeignete und gleichzeitig mildeste Mittel.

Zu Auflage 2:

Inhalt der Maßnahme ist der vollständige Austausch der Straßenbeleuchtung gegen LED-Technik. Damit erfolgt ein nicht pflichtiger Austausch derzeit noch funktionsfähiger Leuchten gegen bessere Technik. Die Maßnahme umfasst nicht nur einen Austausch der Leuchtmittel, sondern auch teilweise der Lampenkörper und -masten sowie weitere technische Anpassungen.

Die Veranschlagung dieser damit neuen freiwilligen Maßnahme widerspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben für ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO NRW, welche den Haushaltsausgleich in einem Haushaltssicherungskonzept zum nächstmöglichen Zeitpunkt fordern.

Für die Modernisierungsmaßnahme geht die Stadt insgesamt von einer Amortisation im Jahr 2029 aus. Damit geht diese Zeitspanne über den Haushaltssicherungszeitraum (s. o.) deutlich hinaus. Bei dem hier beabsichtigten Finanzvolumen der Maßnahme und dem negativen Zwischenergebniswert bis 2017 handelt es sich – bezogen auf diesen Zeitraum – um eine negative, freiwillige Investition, die die Haushaltskonsolidierung verschlechtert und somit möglicherweise einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich verhindert.

Etwas anderes gilt allenfalls, wenn nachgewiesen wird, dass hierdurch keine Verlängerung der Haushaltssicherungsphase verursacht wird. Dieses müsste im Zuge der noch vorzunehmenden übrigen Konkretisierungen von Konsolidierungsmaßnahmen geschehen.

Mithin ist die Festsetzung der Auflage das notwendige, geeignete und gleichzeitig mildeste Mittel.

Zu Auflage 3:

Die Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 5. Auflage führt zur inhaltlichen Struktur eines Haushaltssicherungskonzeptes folgendes aus:

„Mit dem haushaltsrechtlichen Instrument „Haushaltssicherungskonzept“ soll die örtlich notwendige Konsolidierung eine konzeptionelle Grundlage sowie einen Rahmen erhalten. Gleichzeitig sollen darin aber auch die vorgesehenen Maßnahmen mit ihren voraussichtlichen Wirkungen zur Erreichung der gesetzlichen und örtlichen Zielsetzungen aufgezeigt werden. (...) Mit der im örtlichen Haushaltssicherungskonzept zusammenfassenden Darstellung der mehrjährigen Konsolidierung soll auch erreicht werden, dass weitere Gefährdungen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft möglichst frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen von der Gemeinde ergriffen werden. Das örtliche Haushaltssicherungskonzept soll auch durch Erläuterungen und örtliche Angaben einen Zusammenhang zwischen den Konsolidierungsmaßnahmen herstellen. (Ziffer 3.3 zu § 76 GO)

*Die notwendige Konsolidierung hat durch das Haushaltssicherungskonzept eine konzeptionelle Grundlage sowie einen Rahmen für die örtliche Umsetzung erhalten.(...). Die Gemeinde zeigt dabei durch die jahresbezogene Darstellung des Ergebnisses gleichzeitig auf, ob sie ihre Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 Satz 2 GO NRW erfüllt hat. Es bietet sich deshalb für die Gemeinde an, im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung den Ergebnisplan und beim gemeindlichen Jahresabschluss die Ergebnisrechnung zu ergänzen. Sie kann auch eine gesonderte Übersicht über den gesamten Konsolidierungszeitraum erstellen, damit die Konsolidierungsergebnisse mit den geplanten Ergebnissen in einer Zeitreihe verglichen werden können. (...) **Die Ergänzung des gemeindlichen Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung ist dabei im notwendigen Umfang zu erläutern. Dabei sind zu den Angaben weitere Informationen zu Anpassungen, aber auch zur Aufrechterhaltung der Konsolidierungsplanung zu geben** (Ziffer 4.2 zu § 76 GO).“*

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Wipperfürth enthält keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der auf den Seiten I 18-19 aufgeführten Maßnahmen auf das Haushaltssicherungskonzept. Die nachgereichten Unterlagen sind diesbezüglich ebenfalls nicht ausreichend.

Da es sich bei der Darstellung der Maßnahmen um ein wesentliches Grundelement eines Haushaltssicherungskonzeptes handelt, kann auf eine entsprechende differenzierte Darstellung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die Entwicklung der Maßnahmen ist auch für die Entscheidung über die weiteren Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes ein wesentlicher Aspekt. Deshalb reicht es nicht aus, diese Angaben erst mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu erstellen.

Gleichwohl kann aufgrund der ergänzend vorgelegten Unterlagen die Haushaltssituation so weit beurteilt werden, dass festgestellt werden kann, dass keine Sachverhalte erkennbar sind, die einer Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes entgegenstehen.

Mithin ist die Festsetzung der Auflage mit einer Fristsetzung bis zum 15. September 2013 (= ca. 8 Wochen) das notwendige, geeignete und zumutbare Mittel.

Zu Auflage 4:

Zur Veranschlagung und Erläuterung von Investitionen enthält die Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales folgende Ausführungen:

„Nach den haushaltsrechtlichen Veranschlagungsregelungen ist vorgesehen, dass Investitionsmaßnahmen der Gemeinde oberhalb der vom Rat der Gemeinde festgesetzten Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen gesondert im Teilfinanzplan zu veranschlagen sind. (...) Die Darstellung von einzelnen Investitionen in den Teilplänen des gemeindlichen Haushalts soll dabei insgesamt ein vollständiges Bild über die vorgesehene sowie die laufende Investitionstätigkeit der Gemeinde bieten. Sie soll auch aufzeigen, wie die einzelne Investitionsmaßnahme von der Gemeinde abgewickelt werden soll bzw. bisher abgewickelt wurde und in welchem Umfang das Haushaltsjahr sowie Vorjahre und Folgejahre davon haushaltswirtschaftlich betroffen sind. Die konkrete Veranschlagung solcher einzelner Investitionsmaßnahmen ist von der Gemeinde in dem dafür vorgesehenen Bereich des gemeindlichen Teilfinanzplans vorzunehmen.“

Im Haushaltsplan sind unter Bezeichnung „integriertes Handlungskonzept Innenstadt“ einige Investitionsmaßnahmen zusammengefasst. Um welche Maßnahmen es sich dabei konkret handeln soll, ist nicht erkennbar. Nach den wenigen mündlichen Erläuterungen in den Haushaltsgesprächen und den allgemeinen Vorgaben für ein solches Konzept ist aber offenkundig, dass es sich um mehrere, nicht technisch-wirtschaftlich verbundene Maßnahmen handelt, die haushaltsrechtlich auch als einzelne Investitionen zu betrachten sind. Insofern ist die Darstellung nicht mit § 4 Abs. 4 GemHVO konform. Aufgrund der Wertgrenze von 1.000 € gemäß § 8 der Haushaltssatzung ergäbe sich auch bei einer separaten Darstellung eine entsprechende Pflicht zur Darstellung im Haushaltsplan.

Da es sich bei der Darstellung der Maßnahmen um eine wesentliche Information zur Haushaltswirtschaft handelt, kann auf eine entsprechende differenzierte Darstellung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Eine Notwendigkeit, die Durchführung der sich hinter diesem Oberbegriff verbergenden Maßnahmen zu hemmen, sehe ich aufgrund der finanziellen Berücksichtigung in der Haushaltsplanung in der Gesamtsumme nicht.

Mithin ist die Festsetzung der Auflage mit einer Fristsetzung bis zum 15. September 2013 (= ca. 8 Wochen) das notwendige, geeignete und zumutbare Mittel.

Hinweise:

Im Übrigen bitte ich mit der Fortschreibung 2014 des Haushaltssicherungskonzepts einige Planungen und Positionen methodisch zu verändern bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Von der formalen Festsetzung einer Nebenbestimmung habe ich hier abgesehen, da eine Ergänzung der Angaben mit der Fortschreibung 2014 in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens vertretbar erscheint.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aspekte:

Anlagen zum Haushaltsplan

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO ist dem Haushaltsplan die Bilanz des Vorvorjahres beizufügen. Dem vorliegenden Haushaltsplan ist lediglich die Schlussbilanz 2007 beigefügt. Hierzu verweise ich auf die Auflage 1. Bei der Fortschreibung 2014 ist dem Haushaltsplan die Bilanz zum 31. Dezember 2012, welche dann zumindest in der vom

Bürgermeister bestätigten Fassung aufgrund der Selbstverpflichtungserklärung vom 15. Mai 2013 vorliegen sollte, als Anlage hinzuzufügen.

Plandaten / Steigerungsraten

Bei der Fortschreibung 2014 des Haushaltssicherungskonzepts sind für die der mittelfristigen Planung folgenden Jahre die Steigerungsraten für die maßgeblichen Erträge und Aufwendungen entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) vom 09. August 2011 anzuwenden.

Falls hiervon aufgrund örtlicher Gegebenheiten abgewichen werden soll, ist dies im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen.

Maßnahmen aus Vorjahren

Wie bereits oben erwähnt, dient das Haushaltssicherungskonzept dazu, die zukünftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Hierzu sind neue, zusätzliche Konsolidierungspotentiale zu erschließen.

Die bereits vor 2012 begonnenen Haushaltsverbesserungen sind deshalb methodisch der Basisplanung zuzuordnen.

Gleichwohl sind diese früheren Maßnahmen für den Erfolg des Haushaltssicherungskonzeptes von Bedeutung und werden auch entsprechend positiv im Genehmigungsverfahren betrachtet.

Maßnahmen, die nicht im HSK dargestellt werden

Die geplante Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept der Basisplanung zugeordnet worden, wäre aber als Konsolidierungsmaßnahme darzustellen und damit aus der Basisplanung herauszurechnen.

Angesichts der in der Planung liegenden allgemeinen Risiken, welche sich aus den Unwägbarkeiten zukünftiger Entwicklungen ergeben, könnte sich zum Erreichen des erwarteten Ausgleichszeitpunkts trotz der sich abzeichnenden sehr positiven Entwicklung u. U. ein Nachsteuerungsbedarf ergeben.

Ich bitte deshalb, sowohl die freiwilligen Leistungen, als auch die Standards bei den Pflichtaufgaben weiterhin im Hinblick auf Verbesserungspotentiale zu betrachten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Grootens
Dezernent